



## Entscheidung Nr. 126/2025/2026

Spiel: SC Preußen Münster – Hertha BSC

Datum: 18.08.2025

28.01.2026 KLS

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 28.01.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**Deutscher Fußball-Bund e.V.**  
Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
**T** +49 69 6788-0  
**F** +49 69 6788-266  
**E** info@dfb.de  
**W** www.dfb.de

**Rechnungsanschrift:**  
Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main  
**Präsident:** Bernd Neuendorf  
**Schatzmeister:** Stephan Grunwald  
**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

**Sitz:** Frankfurt/Main  
**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister:** 7007

**COMMERZBANK**  
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

21.01.2026

*Per E-Mail*

### Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem SC Preußen Münster und der Hertha BSC am 18.08.2025 in Münster

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Matchdeligierten, die schriftliche Stellungnahme der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA sowie die schriftliche Stellungnahme der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

#### Ergänzende Begründung:

Unmittelbar nach Abpfiff des Elfmeterschießens wurde aus dem Berliner Fanblock eine Rakete mit einer pistolenartigen Abschussvorrichtung abgeschossen. Die Wucht der Explosion führte bei sechs Zuschauern zu einem, durch den Rettungsdienst diagnostizierten Knalltrauma. Alle Betroffenen mussten ambulant medizinisch versorgt werden, eine Person bedurfte notärztlicher Behandlung.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Art der Abschussvorrichtung und der Verbringung in den Auswärtsblock, werden straferschwerend insbesondere die enormen Auswirkungen der abgeschossenen Rakete in Form von sechs verletzten Personen berücksichtigt. Unter Abwägung dieser Strafzumessungskriterien beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, was der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit entspricht.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 30.01.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –